

## Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Liebe Mitglieder der Schulgemeinde,

nach den gestrigen Pressemitteilungen, in denen die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in der Schule auch für Schüler\*innen angekündigt wurde, sind wir nach längerer Recherche im Internet auf eine überarbeitete Fassung der Coronabetreuungsverordnung gestoßen, die ab dem 22.02.2021 gilt. In dieser ist nun geregelt, dass „**alle Personen**, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, **verpflichtet** [sind], eine **medizinische Maske** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen (...). Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.“

Als medizinische Masken gelten die FFPII- und KN95-Masken und die so genannten OP-Masken (weitere Informationen unter [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html#Medizinische\\_Gesichtsmasken](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html#Medizinische_Gesichtsmasken)).

Wir weisen daher alle Schüler\*innen der Jgst. Q1 und Q2 sowie die Schüler\*innen, die zur Notbetreuung und in die Study Hall kommen, auf die Pflicht hin, ab Montag medizinische Masken zu tragen. Wir verfügen noch über einen Restbestand von OP-Masken, die wir den Schüler\*innen bereitstellen können, die keine solchen medizinischen Masken besitzen. Die Masken können beim Hausmeisterteam abgeholt werden.

Wir werden den entsprechenden Passus nun auch in unserem Leitfaden ändern. Es tut uns leid, dass diese Information euch/Sie so kurzfristig (hoffentlich noch) erreicht.

Nun wünschen wir aber endgültig ein schönes Wochenende! Genießt/Genießen Sie die Sonne!

Liebe Grüße

Anja Peters und Christian Patzelt